

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Friedrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Stangendorf, Thurm, Riedermüllers, Aufschnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 237

Donnerstag, den 10. Oktober

68. Jahrgang

Donnerstag, den 10. Oktober

1918.

Montag, den 14. Oktober und Dienstag, den 15. Oktober 1918 können wegen Reinigung der Gerichtsräume nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Lichtenstein, den 8. Oktober 1918.
Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Freitag, den 9. Oktober, 10 Uhr, 100 Gr. 10 Pf.
Samstag, den 10. Oktober, 10 Uhr, 100 Gr. 16 Pf.
Donnerstag, den 10. Oktober, 10 Uhr, 100 Gr. 40 Pf.
Donnerstag, den 10. Oktober, 10 Uhr, 100 Gr. 40 Pf.

Eisverkauf — markenfrei —

bei Richter, Guthmann und Hammer.

Holzverkauf

Donnerstag, den 10. Oktober, vorm. 8 bis 12 Uhr, 1 Sentner 2 75 Mt.

Eierverkauf

Donnerstag, den 10. Oktober, 1 Stück 55 Pf., gegen Eierkarte — Nr. 401 bis 800 nachm. 2 bis 3 Uhr, Nr. 801 bis 1200 nachm. 3 bis 4 Uhr, Nr. 1201 bis 1800 nachm. 4 bis 5 Uhr.
Der Ortsernährungsamt für Gallberg.

Die Selbstversorger Hohndorfs

Haben ihr: Milchkarten für Gerste und Hafer, sowie Kuchengeld im Gemeindefonds — Nummer 4 — entnehmen.
Gleichzeitige kann der Milchlohn mit entrichtet werden.
Rückzahlungen zur Milch, Donnerstag, den 10. Oktober 1918 früh 8 Uhr.
Samstag, den 10. Oktober 1918.
Hohndorf, (Bj. Gg.) am 7. Oktober 1918.
Der Gemeindevorstand.

Bezirksverband.
R.-B. Nr.: 511 Kr.
Milchpreisermäßigung für Winderhemittelte
Für den Bezirk des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Som 13. Oktober 1918 ab können
1.) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre oder anstatt dieser deren stillende Mütter,
2.) schwangere Frauen, in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung,
3.) Kranke, die nicht die Kosten für die Milch gemäß § 182 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung von einer Krankenkasse oder von einer anderen öffentlichen Kasse beanspruchen können,
auf bei der Ortsbehörde zu stellenden Antrag eine Beihilfe von 12 Pf. für 1 Liter zur Verbilligung des Vollmilchpreises erhalten, wenn das Gesamtjahres-einkommen des Haushaltungsvorstandes nicht mehr als 4300 Mt. beträgt.
Selbstversorger erhalten keine Beihilfe.

§ 2.
Für die hiernach beihilferechtigten Personen werden von den Gemeinden besondere Wertmarken in blauer Farbe ausgegeben. Bei Stellung des Antrags bei der Ortsbehörde ist die Höhe des Jahreseinkommens des Haushaltungsvorstandes durch Vorlegung von Steuerzetteln, Nachweisungen oder ähnlichen Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 3.
Die Wertmarken sind beim Milchkauf mit 3 Pf. für je einen Viertel Liter in Zahlung zu bringen. Die Milchverkäufer haben die Wertmarken zu diesem Werte in Zahlung zu nehmen.

§ 4.
Die Milchverkäufer haben die von ihnen eingenommenen Marken und zwar bis auf 1. bis 15. des Monats lautenden bis 20. und bis auf den 16. bis mit letzten des Monats lautenden bis zum 3. des nächsten Monats bei der allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, Filiale Franz Wochler & Sohn, Hermann, Garfert & Co., Werdau, Zweigstellen Lichtenstein C., Hohenstein-Ernstthal, Bank, Zweigstelle des Chemnitz Bankvereins in Hohenstein-Er. und Vertretung Goldb., Geschäftsstelle Waldenburg, Sa. einzureichen, die ihnen den Wert dafür erhalten. Der Wert für die Marke vom 13. — Ende Oktober wird erstmalig und spätestens am 3. November bei den genannten Banken erstatet.
Die Marken sind zu 100 Stück auf Gummitbogen anzuliefern, die bei der Wohnortsgemeinde zu beziehen sind.
Nach Ablauf der angegebenen Frist erfolgt eine Erstattung nicht mehr.

§ 5.
Zwischenhandlungen werden nach § 17 der Bundesstrafverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Derselbe Strafe betrifft denjenigen, der sich mehr zur Beihilfe berechtigende Wertmarken verschafft als ihm zusteht, oder denjenigen, der sich ohne Recht in den Besitz von Wertmarken setzt und davon Gebrauch

macht, oder denjenigen, der Wertmarken an Unberechtigte ausliefert, oder denjenigen, der nach Wegfall der Voraussetzungen von den Wertmarken Gebrauch macht.

Glauchau, den 6. Oktober 1918.
Amtshauptmann Freiber v. Weid.

Fürstlich Schönburgisches Lehrerseminar zu Waldenburg.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Klasse VII werden bis 10. Dezember vorläufig zwischen 11 und 12 Uhr im Direktorialzimmer entgegengenommen.
Bei der Anmeldung sind vorzulegen: Geburtsurkunde (Stammbaum), Taufzeugnis, Nachweis der schulpflichtigen Staatsangehörigkeit (Bürgerkarte), Impfschein, selbstverfertigte Darstellung des Lebenslaufes, Bescheinigung der Ortsbehörde über das Vorhandensein der nötigen Mittel, sämtliche Zeugnisse (Senfurbuch). Für das ärztliche Zeugnis wird ein Vorblatt bei der Anmeldung ausgegeben.
Waldenburg, den 9. Oktober 1918.
Die Seminarleitung.

762 a VLA Ic.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (1. September bis 31. Oktober 1918, Reihe 10) erlischt mit dem 15. Oktober 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 10 insbesondere auch auf den zur Deckung des Bedarfs vom 11.—31. Oktober 1918 bestimmten 3. Zuckerkarte, Zuckerkarte im Kleinverkauf nicht mehr abgegeben werden.
Um jedoch die Versorgung der nach dem 15. Oktober 1918 von außersächsischen Orten Zugiehenden, der Reisenden, die nach dem 15. Oktober 1918 Zuckerkarten zur Einlösung vorlegen, der nach dem 15. Oktober 1918 entlassen oder zur Arbeit beurlaubten Militärpersonen sowie der nach dem 15. Oktober 1918 Geborenen für die Zeit bis zum 31. Oktober sicherzustellen, wird die Belieferung der für diese Personengruppen nach dem 15. Oktober 1918 zur Ausgabe gelangten Zuckerkarten, die als solche durch Aufdruck des Kommunalverbandesstempels sowohl auf dem Bezugsausweis, als auch auf dem Stammbuchteil — bei letzterem auf dem Einzelabdruck übergriffen — kenntlich gemacht sind, durch Kleinverkäufer auch in der Zeit vom 16.—31. Oktober 1918 nachgelassen.
Ebenso bleibt die Belieferung von Militärverwandten und Blauschiffen zuckerkarten durch Kleinverkäufer in der Zeit vom 16.—31. Oktober gestattet.
Dresden, den 4. Oktober 1918.
Ministerium des Innern.

835 VLA Ic

Bekanntmachung, die Einlieferung von Zuckerkarten durch die Händler betreffend.

Die Einlieferung der vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten der Reihe 10 hat, soweit sie noch nicht erfolgt ist, nunmehr
seitens der Kleinverkäufer an die Zwischengroßhändler unverzüglich,
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler spätestens
bis zum 20. Oktober 1918,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle
bis zum 25. Oktober 1918
zu erfolgen.
Die in der Zeit vom 16.—31. Oktober nach der Ministerialbekanntmachung vom 4. Oktober 1918, die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend, vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten sind
seitens der Kleinverkäufer an die Zwischengroßhändler spätestens
bis zum 2. November 1918,
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler spätestens
bis zum 4. November 1918,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle spätestens
bis zum 5. November 1918
einzuliefern.

Die im vorstehenden bekanntgegebenen Einlieferungsfristen müssen, um die rechtzeitige Erledigung der anlässlich des Wirtschaftsjahreswechsels erforderlichen Abschlussarbeiten zu ermöglichen, auf das Pünktlichste eingehalten werden.
Die Einlieferung hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpapiers zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.
Es wird darauf hingewiesen, daß die bei der Zuckerverteilungsstelle eingegangenen Karten durch Losen entwertet werden und daß durchlochte Karten demnach nicht mehr begehrt werden dürfen.
Dresden, am 4. Oktober 1918. Ministerium des Innern.